

11.01.02**Vk - Fz****Gesetzesbeschluss**
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Einführung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 208. Sitzung am 13. Dezember 2001 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen - Drucksache 14/7822 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen – Drucksachen 14/7013, 14/7087 –

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. In Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sind nach dem Wort "Straßenbetriebsdienst" die Wörter "einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst" einzufügen.
2. In Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sind am Ende die Worte „und Fahrzeuge, die ausschließlich für Zwecke des Schausteller- und Zirkusgewerbes eingesetzt werden“ anzufügen.
3. Artikel 1 § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Mautaufkommen

Das Mautaufkommen steht dem Bund zu. Ausgaben aus dem Vertrag mit dem Betreiber nach § 4 Abs. 2 Satz 1 werden aus dem Mautaufkommen geleistet. Im Bundeshaushalt werden die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben getrennt voneinander dargestellt und bewirtschaftet."

4. Artikel 1 § 12 erhält folgende Fassung:

Fristablauf: 01.02.02

Erster Durchgang: Drs. 643/01

...

„§ 12**Erste Mauterhebung, Aufhebung des Autobahnbenutzungsgebührengesetzes
für schwere Nutzfahrzeuge**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Zeitpunkt des Beginns der Erhebung der Maut festzulegen. Zu diesem Zeitpunkt tritt das Autobahnbenutzungsgebührengesetz für schwere Nutzfahrzeuge vom 30. August 1994 (BGBl. 1994 II S. 1765), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. 2000 II S. 1530), außer Kraft; das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen gibt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.“

5. Nach Artikel 1 § 12 wird ein neuer § 13 mit der Überschrift „Anwendungsvorschriften“ eingefügt. Die Absätze 2 und 3 des bisherigen § 12 des Entwurfes des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge werden Absätze 1 und 2 des neuen § 13. In dem neuen § 13 Abs. 2 ist die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „§ 12“ zu ersetzen.

6. Artikel 3 (Änderung der Fahrzeugregisterverordnung) lautet wie folgt:

„Die Fahrzeugregisterverordnung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2305), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1090), wird wie folgt geändert:

Nach § 12a wird folgender § 12b eingefügt:

„§ 12b**Automatisierte Übermittlung von Daten nach § 36 Abs. 2b
des Straßenverkehrsgesetzes**

- (1) Die Übermittlung nach § 36 Abs. 2b des Straßenverkehrsgesetzes von Fahrzeugdaten und Daten von Fahrzeugkombinationen, die für die Erhebung der Maut nach dem Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge maßgeblich sind, ist durch Abruf im automatisierten Verfahren zulässig.
- (2) Die Daten nach Absatz 1 werden zum Abruf bereitgehalten für das Bundesamt für Güterverkehr, die Zollbehörden und eine sonstige öffentliche Stelle, die mit der Erhebung der Autobahnmaut beauftragt ist.“